



19.05.2022

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum vom 9. Mai 2022  
Seiten 3 - 13
2. Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis vom 9. Mai 2022  
Seiten 14 - 17



## **Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum**

Vom 9. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

### **Inhalt:**

Präambel

#### Teil 1 – Standards guter wissenschaftlicher Praxis: Anwendungsbereich und Prinzipien

- § 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien
- § 2 Berufsethos
- § 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen
- § 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten
- § 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 6 Ombudsperson

#### Teil 2 – Forschungsprozess

- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- § 9 Forschungsdesign
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 11 Methoden und Standards
- § 12 Dokumentation
- § 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 14 Autorschaft
- § 15 Publikationsorgan
- § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 17 Archivierung

#### Teil 3 – Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

- § 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- § 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

#### Teil 4 – Schlussbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## Präambel

Die Hochschule Bochum ist eine forschungsstarke Hochschule für angewandte Wissenschaften. Nachhaltigkeit stellt das gemeinsame Dach für die Forschungs- und Transferaktivitäten an der Hochschule Bochum dar. Die Forschenden der sechs Fachbereiche an der Hochschule tragen mit ihren Forschungsaktivitäten zum sehr guten Renommee unserer Hochschule innerhalb der wissenschaftlichen Communities bei.

Forschung und Innovationen haben einen maßgeblichen Einfluss auf unsere gesellschaftliche Entwicklung und vermögen diese nachhaltig zu transformieren. Entsprechend relevant ist die Gewährleistung der Qualität der Forschung, ihre Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Nachvollziehbarkeit. Nur durch eine gute wissenschaftliche Praxis kann Forschung aktuellen und zukünftigen Herausforderungen begegnen.

Das Grundgesetz sichert der Forschung die Freiheit zu. Freiheit schafft jedoch auch Verantwortung, der die Forschenden durch die wissenschaftliche und selbstkritische Reflexion des eigenen Forschungshandels und die Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Standards gerecht werden. Die Formalisierung und Institutionalisierung dieser wissenschaftlichen Selbstkontrolle und Standards sind das offene und für jedermann zugängliche Bekenntnis zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung.

Die „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum“ ist diese transparente Formalisierung und Institutionalisierung der dargelegten Bekenntnisse und zeigt die bereits gelebte Verantwortung und die hohen wissenschaftlichen Qualitätsstandards an der Hochschule Bochum. Die „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ soll dabei ausdrücklich aufklären und wissenschaftliches Fehlverhalten vermeiden. Die Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens steht nicht im Vordergrund.

Die Hochschule Bochum macht es sich zur Aufgabe, für die Sicherung der wissenschaftlichen Praxis Sorge zu tragen. Die „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ soll hierbei das transparente und standardisierte Verfahren bei der Handhabung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. Die nachfolgenden Grundsätze enthalten die Ausführungen der „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum“.

## Teil 1 – Standards guter wissenschaftlicher Praxis: Anwendungsbereich und Prinzipien

### § 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

(1) Die Hochschule Bochum verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und legt die entsprechenden nachfolgend aufgeführten Regeln fest, die den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bekannt gegeben werden und für diese verbindlich sind.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bochum schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, andere hierzu anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Als schwere Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere:

#### Falschangaben durch

1. das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder Untersuchungsergebnissen, insbesondere durch
  - das Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
  - die unzutreffende Behauptung, Daten oder Ergebnisse seien das Resultat einer empirischen Untersuchung,
  - die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - wissentliche – nicht durch Daten bzw. Evidenzen gedeckte – Übertreibung der Bedeutung von Forschungsergebnissen (etwa gegenüber Medien), die den Prinzipien wahrhaftiger innerwissenschaftlicher Kommunikation widerspricht,
  - das Verschweigen wichtiger Unsicherheiten der Ergebnisse – etwa Datenlücken, methodischer Probleme sowie begründeter Einwände oder anderer Umstände, nach denen die Ergebnisse als unsicher einzustufen sind,
2. inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
3. unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
4. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer in Publikationen und Förderanträgen ohne deren Einverständnis,
5. Vorlage einer Arbeit unter eigenem Namen, die entgegen den Regeln als Ganzes oder in zusammenhängenden Teilen von einer anderen Person verfasst wurde,

#### Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistung durch

1. ungekennzeichnete Übernahme von Textinhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“) wie auch die ungekennzeichnete Übernahme eigener umfangreicher Texte/Daten, die bereits in Publikationen bzw. Examensarbeiten verwendet wurden („Selbstplagiat“),
2. Übernahme von Ideen oder Textteilen mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe („Paraphrase“),
3. Übernahme eines übersetzten fremdsprachigen Textes ohne Angabe der ursprünglichen Quelle („Übersetzungsplagiat“),
4. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer – insbesondere als Gutachter – („Ideendiebstahl“),
5. unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
6. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorenschaft – insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
7. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

1. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
2. Verbot der Nutzung vorhandener Geräte oder Hilfsmittel ohne sachlichen Grund,
3. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumentationen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

## **§ 2 Berufsethos**

(1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, d.h., dass sie die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen haben. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in Studium und Lehre.

(2) Die Verantwortung nach Absatz 1 schließt die Verpflichtung ein, nach den in der jeweiligen Disziplin akzeptierten Methoden zu arbeiten und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln. Ein kritischer Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist zuzulassen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bochum sind insbesondere im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit zu Wahrheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet. Geistiges Eigentum anderer ist zu achten. Andere dürfen in ihrer Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf nur im Falle deren Zustimmung für die eigene Tätigkeit genutzt werden.

## **§ 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen**

Das Präsidium der Hochschule Bochum und die Leitung jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Sie gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten. Den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen wird dies in geeigneter Form vermittelt. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Gewährleistung von Chancengleichheit.

## **§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

Bei der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit tragen die entsprechenden Führungspersonen die Verantwortung für die gesamte Einheit. In dieser wirken die Beteiligten so zusammen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination ermöglicht wird und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in Technik und Verwaltung. Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung wie auch die einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit hat Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

### **§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gilt ein mehrdimensionaler Ansatz: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Leistungsbewertung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

### **§ 6 Ombudsperson**

- (1) Die Hochschule Bochum richtet das Amt einer unabhängigen Ombudsperson ein, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Zur Ombudsperson bestellt das Präsidium auf Vorschlag des Senats eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer; ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Das Präsidium trägt hinreichend Sorge dafür, dass die Ombudsperson an der Hochschule bekannt ist.
- (2) Für die Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen.
- (3) Die Ombudsperson bietet an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu vermitteln.
- (4) Die Ombudsperson prüft jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung, und sie berät das Präsidium in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Ein Untersuchungsverfahren mit Anhörung der Beteiligten führen sie nicht durch. Dies obliegt einer Untersuchungskommission.
- (5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Ombudsperson unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## Teil 2 - Forschungsprozess

### **§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (in Form von Publikationen, aber auch über andere Kommunikationswege), sind stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

### **§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Mitwirkung an einem Forschungsprojekt darf nicht ohne sachlichen Grund beendet werden. Bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse kommt für die Beteiligten eine Verweigerung ihrer Einwilligung in die Verwendung ihrer Beiträge nur aus wichtigem Grund in Betracht, z. B. etwa im Falle einer fachwissenschaftlich nachvollziehbaren Kritik an dargestellten Daten, Methoden oder Ergebnissen. Die Versagung der Einwilligung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 9 Forschungsdesign**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Bochum und assoziierte außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen her.

### **§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten – insbesondere solche, die auf gesetzlichen Vorgaben, aber auch auf Verträgen mit Dritten beruhen. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.

(2) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen die Forschungsfolgen gründlich abgeschätzt und die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilt werden. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an damit verbundenen Forschungsdaten und -ergebnissen.

### **§ 11 Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.



## **§ 12 Dokumentation**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in dem betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothesen nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

(2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

## **§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht maßgeblich von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen.

(2) Ist eine positive Entscheidung über die Veröffentlichung von Ergebnissen getroffen, werden diese vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe darzulegen. Selbstprogrammierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Wird die Veröffentlichung diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür dargelegt.

## **§ 14 Autorschaft**

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung eines zu publizierenden gemeinsamen Werks zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, insoweit wird explizit eine Einschränkung kundgetan. Autorinnen und Autoren wirken soweit möglich darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so bezeichnet werden, dass Nutzerinnen und Nutzer sie korrekt zitieren können. Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autorin oder als Autor genannt werden. Den aufzubewahrenden Dokumenten einer Publikation soll eine Liste beigelegt werden, aus der der Beitrag der Autorinnen und Autoren hervorgeht. Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Publikationsorgan**

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Herausgeberfunktion übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe durchführen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem

Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

### **§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist eine Grundlage eines legitimen Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, wenn sie insbesondere über die Eignung von Personen entscheiden oder eingereichte Manuskripte oder Förderanträge beurteilen. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen.

### **§ 17 Archivierung**

In adäquater Weise, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, sichern Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie diesen zu Grunde liegende zentrale Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Sie bewahren die Daten für einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch zehn Jahre, auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die für eine Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

### Teil 3 - Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

#### **§ 18 Hinweisgebende und Betroffene von Vorwürfen**

- (1) Die zur Prüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen – Ombudsperson und die Untersuchungskommission – setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (2) Bei der Untersuchung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist Vertraulichkeit und der Grundgedanke einer Unschuldsvermutung zu beachten. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erstattet werden. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können ein wissenschaftliches Fehlverhalten der Anzeigenden darstellen.
- (3) Allein wegen der Erstattung der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den Betroffenen der Vorwürfe Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

#### **§ 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Bei dem Verdacht eines schweren Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wird seitens der Hochschule Bochum ein Verfahren zum Ergreifen von Maßnahmen gegen die oder den Handelnden durchgeführt. Dafür erlässt die Hochschule Bochum eine „Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis“. Das Regelwerk umfasst Verfahrensvorschriften und Maßnahmen zur Ahndung festgestellten Fehlverhaltens.
- (2) Zur Klärung der Frage etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in ihrem Bereich setzt die Hochschule Bochum eine Untersuchungskommission ein.
- (3) Die Kommission ergreift zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen, wenn sie durch die Ombudsperson, ein Gremium oder Organ der Hochschule, Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bochum oder interne Informationen über Tatsachen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Fehlverhaltens begründen, informiert wird. Nur bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente leitet die Kommission ein Verfahren nach Absatz 1 ein.
- (4) Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Präsidium auf Vorschlag des Senats bestellt. Der Kommission gehören an:
  - vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  - eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler oder eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, die kein Mitglied der Hochschule Bochum ist.Die Zusammensetzung der Kommission soll das Fächerspektrum der Hochschule Bochum repräsentieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Untersuchungskommission wählt, jeweils aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Person als Stellvertreterin oder als Stellvertreter.
- (6) Die Untersuchungskommission kann sich der Mitwirkung hochschulinterner oder -externer Expertinnen und Experten bedienen, wenn die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise erfordert.
- (7) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bochum sind verpflichtet, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

- (8) Die Ombudsperson sowie die Untersuchungskommission werden bei ihrer Arbeit administrativ durch eine vom Präsidium benannte Person aus der Hochschulverwaltung unterstützt.
- (9) Die Kommission berichtet jährlich über ihre Arbeit.

## Teil 4 – Schlussbestimmungen

### **§ 20 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum im Kraft. Gleichzeitig treten die „Grundlagen für Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Bochum: Leitlinien und grundsätzliche Regelungen für Forschung und Entwicklung sowie Transfer, Patente und Verwertung, Forschungs- und Entwicklungsevaluation sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 16. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 523) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 9. Mai 2022 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 10. Mai 2022  
Der Präsident

*gez. Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

## **Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis**

Vom 9. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 19 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum vom 9. Mai 2022 erlässt der Senat der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

### **Inhalt:**

- § 1 Vorprüfung
- § 2 Förmliches Verfahren
- § 3 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 4 Beratung und Schutz unverschuldet Betroffener
- § 5 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Vorprüfung**

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten informiert die oder der Hinweisgebende im Regelfall unverzüglich die Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der Untersuchungskommission. Ihre oder seine Mitteilung soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Benachrichtigung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson übermittelt der Untersuchungskommission ihre Kenntnisse über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sowohl die Ombudsperson als auch die Mitglieder der Untersuchungskommission, denen Hinweise auf Verdachtsmomente mitgeteilt wurden, haben gegenüber anderen Personen - zum Schutze der oder des Hinweisgebenden und der oder des Betroffenen - Vertraulichkeit zu wahren. Die Kommission untersucht die Angelegenheit.
- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und unter Vorlage der Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Zeitraum für die Stellungnahme beträgt bis zu vier Wochen. Die Identität der oder des Hinweisgebenden wird ohne deren oder dessen Einverständnis nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung über die Beendigung des Vorprüfungsverfahrens. Sollte sich herausstellen, dass es sich nicht um ein Fehlverhalten handelt, stellt die Kommission das Verfahren ein und teilt den betroffenen Personen sowie der oder dem Hinweisgebenden die entsprechenden Entscheidungsgründe mit. Andernfalls eröffnet die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren.
- (5) Falls die oder der Hinweisgebende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Kommission vorsprechen. Die Kommission ist in diesem Fall verpflichtet, ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

## **§ 2 Förmliches Verfahren**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission setzt das Präsidium über die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens schriftlich in Kenntnis.
- (2) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts und die Ombudsperson - jeweils mit beratender Stimme - hinzuziehen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung, bei der mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, gegen die ein solcher Verdacht besteht, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören und kann eine Person ihres oder seines Vertrauens, die nicht in das Verfahren involviert ist, als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Identität der oder des Hinweisgebenden ist grundsätzlich nicht offenzulegen, es sei denn, dass besondere Umstände des Einzelfalls dies zwingend gebieten.
- (5) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren - auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter - zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die ggf. bestehende Zuständigkeit eines

Prüfungsausschusses für die nach § 3 Abs. 2 vorgeschlagene Maßnahme „Entzug des verliehenen akademischen Grades“ ist zu beachten.

(6) Über eine Einstellung des Verfahrens ist die betroffene Person unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind ihr dabei schriftlich mitzuteilen.

(7) Betroffene Dritte und die Öffentlichkeit sind erforderlichenfalls in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten, soweit es dem Schutz Dritter, der Wiederherstellung der wissenschaftlichen Reputation der vom Verdacht betroffenen Person oder zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse veranlasst erscheint. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mängel aufweisen, sind, soweit sie veröffentlicht sind, zurückzuziehen bzw. richtigzustellen.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

### **§ 3 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Für die Fälle des Fehlverhaltens von Studierenden gelten die jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen (Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnung).

(2) Inhalte des Vorschlags nach § 2 Abs. 5 können u. a. sein:

- Entzug des verliehenen akademischen Grades
- Entzug der Lehrbefugnis
- Information anderer (auch außerhochschulischer) wissenschaftlicher Einrichtungen über wissenschaftliches Fehlverhalten, sofern diese davon berührt sind oder wenn die oder der Betroffene dort - auch im Nebenamt - bedienstet oder beschäftigt ist oder dort in Entscheidungsgremien mitwirkt

(3) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist die betroffene Autorin oder der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen. Bereits veröffentlichte Arbeiten sind mindestens hinsichtlich der betroffenen Teile zu widerrufen. Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen oder Mitautoren, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis zu einem Widerruf hinzuwirken. Für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche oder mitverantwortliche Autorinnen und Autoren haben innerhalb einer vom Kommissionsvorsitzenden festzulegenden Frist der Untersuchungskommission Bericht über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und deren Erfolg zu erstatten. Erforderlichenfalls hat die oder der Kommissionsvorsitzende ihrer- oder seinerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen. Veröffentlichungen, die als fälschungsbehaftet identifiziert wurden, sind aus der Publikationsliste der betreffenden Autorin oder des betreffenden Autors zu streichen und entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Weitergehende arbeitsrechtliche (z. B. Abmahnung, ordentliche/außerordentliche Kündigung, Entfernung aus dem Dienst) und zivilrechtliche Maßnahmen und Konsequenzen (z. B. Hausverbot, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen etwa im Hinblick auf entwundenes wissenschaftliches Material, urheberrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche) bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht sowie dem Patent- und Wettbewerbsrecht (z. B. Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien oder Drittmitteln, Schadensersatzansprüche der Hochschule Bochum bei Personen- oder Sachschäden).

(5) Sofern der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei



- Urheberrechtsverletzung,
  - Urkundenfälschung einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen,
  - Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung,
  - Eigentums- und Vermögensdelikten wie im Fall von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung,
  - Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs wie Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse,
  - Lebens- oder Körperverletzung etwa von Probanden infolge falscher Daten,
- bleibt es dem pflichtgemäßen Urteil des Präsidiums vorbehalten, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige zu erstatten ist.

#### **§ 4 Beratung und Schutz unverschuldet Betroffener**

(1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen oder zumindest keinen weiteren Schaden erleiden.

(2) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens berät ein Mitglied der Untersuchungskommission oder die Ombudsperson diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, auf deren Wunsch in Bezug auf Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(3) Auf Antrag der oder des Betroffenen gibt die oder der Kommissionsvorsitzende eine schriftliche Erklärung der Untersuchungskommission ab, dass ihr oder ihm ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht anzulasten sei.

(4) Sofern sich ihre oder seine Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, ist die oder der Hinweisgebende in geeigneter Weise vor Benachteiligungen zu schützen, die auf ihre oder seine entsprechenden Hinweise zurückzuführen sind.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 9. Mai 2022.

Bochum, den 10. Mai 2022  
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)